

Satzung des LandFrauenvereins Samern-Suddendorf-Ohne

§ 1

Name und Bereich

- (1) Der Verein führt den Namen
LandFrauenverein Samern-Suddendorf-Ohne.
- (2) Der Bereich des Landfrauenvereins Samern-Suddendorf-Ohne
umfasst die Ortschaften Samern, Ohne und Schüttorf OT Suddendorf
im Kreis Grafschaft Bentheim
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der LandFrauenverein ist Mitglied des LandFrauenverbandes Weser-Ems e.V.
und der KreisLandFrauenbandes der Landfrauen Grafschaft Bentheim

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der LandFrauenverein ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.
- (2) Der LandFrauenverein nimmt die Interessen aller auf dem Lande lebenden Frauen im
Vereinsbereich wahr.
- (3) Aufgabe des Vereins ist, Beiträge zur Verbesserung der ländlichen Verhältnisse zu leisten,
an der Förderung der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des
Arbeitsbereiches der Landfrau mitzuwirken
und an der berufsbezogenen Fortbildung und allgemeinen Weiterbildung aller Frauen im
ländlichen Raum mitzuarbeiten.

- (4) Der Verein setzt sich für die Förderung und Pflege der Verständigung zwischen Land und Stadt ein.
- (5) Der Verein nimmt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen und die Verbindung mit Behörden wahr.
- (6) Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im LandFrauenverein ist freiwillig und kann erworben werden von Frauen, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt schriftlich erklärt ist.
Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Verpflichtung, den LandFrauenverein in jeder Weise zu unterstützen.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds kann durch eine schriftliche Austrittserklärung mit jährlicher Kündigungsfrist zum 1. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem LandFrauenverein kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es gegen die Auffassungen und Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Unterrichtung, Beratung und Unterstützung in allen wesentlichen Vorgängen von regionaler und überregionaler Bedeutung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
 - a) sich für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzusetzen
 - b) den Verein über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner Bedeutung für die Landfrauenarbeit zu unterrichten sowie Wünsche und Anträge von Bedeutung zur weiteren Veranlassung zu unterbreiten
 - c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

§ 4

Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die die Zwecke und Ziele des LandFrauenvereins fördern und unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt schriftlich erklärt ist und der Vorstand dem Beitritt zugestimmt hat. Die Entscheidung ist dem Fördermitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Fördermitglieder setzen sich aktiv für die satzungsgemäßen Ziele des LandFrauenvereins ein und haben Anspruch auf Informationen, soweit die Informationserteilung nicht gegen das Vereinsinteresse verstößt oder die Vertraulichkeit von Informationen verletzt.
Die Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, verfügen jedoch nicht über weitere Rechte, insbesondere Stimmrechte oder Wahlrechte in Wahlämter des LandFrauenvereins Samern-Suddendorf-Ohne
- (4) Der Austritt eines Fördermitglieds aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Austrittserklärung erfolgen.
- (5) Der Ausschluss eines Fördermitglieds aus dem LandFrauenverein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes.

Die Vertrauensfrauen der einzelnen Ortschaften werden von den Mitgliedern ihres Gebietes gewählt
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen für die nächste Kassenprüfung am Jahresanfang
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über die Satzung
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschlussfassung über weitere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch die Sprecherin einberufen. Weitere Vereinsveranstaltungen finden regelmäßig statt zum Zwecke der Information, der Weiterbildung und der kulturellen Arbeit.
- (4) Die Einladungen zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin des Vereins oder einer ihrer Vertreterinnen geleitet.
- (6) Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

In das Protokoll ist der Wortlaut von Beschlüssen aufzunehmen.
Das Protokoll muss auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (7) Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die den Verein im Team führen.

Das Team besteht aus

- einer Sprecherin, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt und Ansprechpartnerin ist für Behörden, Verbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften
- einer stellvertretenden Sprecherin
- einer Kassenführerin.

Weitere Personen, die Aufgaben bei der Führung der Geschäfte im Verein übernehmen, können dazu gewählt werden.

Die Aufgabenverteilung muss bei der ersten Vorstandssitzung erfolgen und den Vereinsmitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Sprecherin und ihre Stellvertreterin. Beide können den Verein jeweils allein nach außen vertreten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuziehen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

(5) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollten Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

(6) Der Vorstand hält regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, Sitzungen ab, über die ein kurzes Protokoll anzufertigen ist.

- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Erarbeitung und Durchführung eines Weiterbildungsprogramms
 - b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlungen und der Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes
 - c) Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie deren Bekanntgabe von der Mitgliederversammlung
 - d) Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - e) Vertretung der Interessen des Vereins gegenüber Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen und Verbänden.
- (8) Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 7 Abs. 1 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung sowie auf eine angemessene Vergütung, die vom Vorstand festgelegt wird. Für diesen Zweck sind die Mitglieder des Vorstandes vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können nach mindestens zehnjähriger verdienstvoller Tätigkeit mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt auf Antrag beim LandFrauenverband Weser-Ems die Ehrenmitgliedschaft LandFrauenverbandes Weser-Ems zuerkannt des bekommen.
- (10) Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann es aus bestimmten Gründen das Amt nicht ausüben, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgaben, bis zur Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Vorstandes des LandFrauenvereins
 - b) den Vertrauensfrauen
 - c) den Fachausschussmitgliedern
- (2) Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.
- (3) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens 2 mal im Jahr zusammen.
Die Zusammenkunft wird von der Sprecherin oder ihrer Stellvertreterin geleitet.
- (4) Über die Zusammenkunft des erweiterten Vorstandes wird ein kurzes Protokoll gefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterschrieben ist.

- (5) Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
- a) die Wahlen des Vorstandes vorzubereiten
 - b) Vorschläge für die Tätigkeit des LandFrauenvereins und des Vorstandes zu machen
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern dem LandFrauenverband Weser-Ems vorzuschlagen
 - d) das Zusammenwirken der Mitglieder und des Vorstandes zu fördern
 - e) die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen
- (6) Aufgaben der Vertrauensfrauen
- a) sie sind Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) sie informieren ihren Bezirk über Veranstaltungen des LFV und organisieren diese gegebenenfalls mit
 - c) sie werben aktiv neue Mitglieder an und nehmen An- und Abmeldungen entgegen
 - d) sie besuchen Mitglieder ihres Bezirkes zu runden Geburtstagen und Ehejubiläen und sorgen für den letzten Gruß
- (7) Die Aufgaben der Fachausschussmitglieder sind außer nach § 8 Abs. 5 der Besuch der entsprechenden Fachausschusstagungen und die Berichterstattung über die Fachausschusstagungen im LandFrauenverein.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Der Verein arbeitet nach demokratischen Grundsätzen
- (2) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Voraussetzung für die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen ist, dass zu den Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 10

Mitgliederbeitrag

- (1) Beitragspflichtig ist jedes ordentliche Mitglied
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15.12.eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
Über die Auflösung entscheiden die Mitgliederversammlungen jeweils mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (3) Das Vermögen des aufgelösten Vereins ist nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses innerhalb des Vereinsgebietes einem gemeinnützigen Zwecke zuzuführen.

Samern, den 15.01.2018



(Sprecherin)



(Stellvertretende Sprecherin)



(Protokollführerin)